

*-**de* Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge Reorganisation *fr* Résiliation des rapports de travail suite à une réorganisation *-*

Ist eine Lehrperson von einer Reorganisation, also von einer wesentlichen Änderung der Organisationsstruktur einer oder mehreren Schulen betroffen, erhält sie vom Kanton verschiedene Unterstützungsleistungen. Dazu zählen neben Leistungen wie die der Stellenvermittlung oder Unterstützung bei Bewerbungen auch sozialpolitische Massnahmen.

Wichtige Links und Formulare

[Stellenmarkt des Kantons Bern](#)
[Kantonaler Stellenmarkt für Lehrerinnen und Lehrer](#)
[Berufsberatung des Kantons Bern](#)

Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge einer Reorganisation

Eine Reorganisation im Sinne von Artikel 10a LAG liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehreren Schulen wesentlich geändert wird. Dies kann auch zu Anpassungen personeller Art führen. Eine Reorganisation ist durch die Anstellungsbehörde bewusst und frühzeitig zu planen.

Für eine Lehrperson bedeutet eine Reorganisation, dass ihr Anstellungsverhältnis ganz- oder teilweise aufgelöst werden kann. Dies ist dann möglich, wenn ein massgebender Teil der Anstellung infolge der Reorganisation wegfällt und/oder die betroffene Lehrperson nicht in zumutbarem Rahmen weiterbeschäftigt werden kann.

Der Kanton Bern bietet betroffenen Lehrpersonen und Mitgliedern der Schulleitung Unterstützung an. Er tut dies in Form von Unterstützung bei der Stellenvermittlung aber auch durch sozialpolitische Massnahmen.

Stellenvermittlung und sozialpolitische Massnahmen

Lehrpersonen, die von einer Reorganisation betroffen sind, erhalten Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Stelle. Zu den Leistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung der Region Bern-Mittelland zählen Hilfestellungen wie Standortbestimmung, Klärung der Laufbahnziele, Unterstützung bei Bewerbungen, etc.

Bei Fragen

BIZ Berufsberatungs- und Informationszentren
Bremgartenstrasse 37
Postfach
3001 Bern

[+41 31 633 80 00](tel:+41316338000)
[Kontakt per E-Mail](#)

Bei Bedarf wird bei betroffenen Lehrpersonen geprüft, ob sie zudem Anspruch auf sozialpolitische Massnahmen haben. Als solche gelten die Finanzierung einer Weiterbildung aber auch die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung oder Sonderrente.

Bei Fragen

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Personalmanagement Lehrpersonen
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

[+41 31 633 83 28](tel:+41316338328)

In nachfolgender Tabelle sind nebst den jeweiligen Kontakten der verschiedenen Schulstufen auch weitere Informationen in Form von Merkblättern und Leitfäden aufgeführt:

	Volksschule und Kindergarten	Berufsfachschulen und höhere Fachschulen	Mittelschulen
Kontakt bei Fragen	Zuständiges Schulinspektorat André Gattlen, Abteilungsleiter Regelschulen deutsch: +41 31 635 25 13 Stève Blaesi, Abteilungsleiter Volksschule französisch: +41 32 486 07 02	Simone Grossenbacher, Abteilungsleiterin Berufsfachschulen: +41 31 633 87 54	Renato Kuonen, Abteilungsleiter Mittelschulen: +41 31 633 57 54
Leitfaden und Beilagen	Leitfaden für Anstellungsbehörden und Schulleitungen zur Planung und Durchführung einer Reorganisation Datenblatt einer von der Reorganisation betroffenen Lehr- und Schulleitungsperson zum Ausfüllen - Volksschule		
Weitere Informationen	Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation - Volksschule und Kindergarten Auflösung des Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation - Sekundarstufe II und höhere Fachschulen MBA Vorgabe zum Vorgehen bei Kündigungen infolge Reorganisation oder sonstigem Stellenabbau		
Abgangsent schädigung	Abgangentschädigung bei Auflösung eines Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation Erklärung zur aktuellen beruflichen Situation im Zusammenhang mit einer Abgangentschädigung		
Sonderrente	Sonderrente bei Auflösung eines Anstellungsverhältnisses in Folge einer Reorganisation		

Rechtliche Grundlagen

LAG Art. 10a Auflösung infolge von Reorganisation 1. Allgemein

¹ Fällt ein massgebender Teil der Anstellung infolge einer durch den Kanton oder die zuständige Gemeinde veranlassten Reorganisation weg und kann die betroffene Lehrkraft nicht in zumutbarem Rahmen weiterbeschäftigt werden, löst die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis auf.

² Die zuständige Direktion strebt an, der betroffenen Person eine zumutbare Anstellung zu vermitteln.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Auflösung infolge von Reorganisation durch Verordnung.

Kommentare

LAG Art. 10b 2. Lehrkräfte der Gemeinden

¹ Für Lehrkräfte der Volksschule erfolgt die Stellenvermittlung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, von der Entlassung betroffene Lehrkräfte auf Aufforderung der zuständigen Direktion zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen.

Kommentare

LAG Art. 10c 3. Anspruch auf Rentenleistungen und Abgangentschädigung

¹ Lehrkräfte, die gemäss Artikel 10a unverschuldet entlassen worden sind, haben Anspruch auf eine Sonderrente in der Höhe der Invalidenrente der Pensionskasse, bei der sie versichert sind, sofern sie zum Zeitpunkt der Auflösung des Anstellungsverhältnisses das 56. Altersjahr vollendet haben und länger als 16 Jahre im Schuldienst des Kantons beschäftigt gewesen sind.

² Die Rente gemäss Absatz 1 wird gegebenenfalls durch Kinderrenten ergänzt und nach den Leistungsgrundsätzen der entsprechenden Pensionskasse ausgerichtet.

³ Bezüglich Überbrückungsrenten, Verschuldensfeststellung und Finanzierung der Mehrleistungen der Pensionskassen gelten die Artikel 33 bis 36 PG[5] sinngemäss.[6]

⁴ Lehrkräfte, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Abgangentschädigung gemäss der Personalgesetzgebung.

[5] BSG 153.01

[6] Durch die Redaktionskommission am 25. November 2005 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

Kommentare

LAV Art. 12 Meldung

¹ Die Anstellungsbehörde der Lehrkräfte meldet eine voraussichtliche Reorganisation

a für die Volksschule dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung,

b für die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

² Die Meldung umfasst

a diejenigen Lehrkräfte, die voraussichtlich von einer Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses infolge einer Reorganisation betroffen sind,

b die Anzahl der voraussichtlich zu kündigenden Beschäftigungsgradprozentage jeder Lehrkraft und

c die Umstände der Reorganisation.

³ Die Meldung erfolgt spätestens zwölf Monate vor der voraussichtlichen Auflösung der Anstellungsverhältnisse.

Kommentare

LAV Art. 13 Prüfung

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt prüft auf Meldung hin oder von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt sind.

Kommentare

LAV Art. 14 Reorganisation

¹ Eine Reorganisation im Sinne von Artikel 10a Absatz 1 LAG liegt vor, wenn die Organisationsstruktur einer oder mehrerer Schulen wesentlich geändert wird.

Kommentare

LAV Art. 15 Betroffene Lehrkraft

¹ Eine Lehrkraft gilt als von einer Reorganisation betroffen, wenn sie unbefristet angestellt ist und sie infolge der Reorganisation mindestens 12,5 Beschäftigungsgradprozentage verliert.

² Bei einer Anstellung mit einer Bandbreite gilt der durchschnittlich entschädigte Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen zwei Jahre.

³ Verfügt eine Lehrkraft über mehrere Teilanstellungen im Geltungsbereich der Reorganisation, werden die an den verschiedenen Teilanstellungen erfolgenden Reduktionen des entschädigten Beschäftigungsgrads zusammengezählt.

Kommentare

LAV Art. 16 Meldung an die Stellenvermittlung

¹ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 erfüllt, informiert das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellungsbehörde sowie die betroffenen Lehrkräfte und meldet diese der Stellenvermittlung.

² Die Meldung und Information erfolgt in der Regel neun Monate vor der Auflösung.

³ Sind die Voraussetzungen der Artikel 14 und 15 nicht erfüllt, erlässt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung oder das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Gesuch der Lehrkraft hin eine Verfügung.

Kommentare

LADV Art. 10

¹ Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt ein Gesuch um Weiterbildung bewilligen, sofern dadurch der Erwerb von Kompetenzen für die geplante Übernahme von neuen, nicht dem bisherigen Berufsauftrag entsprechenden Aufgaben innerhalb des Schuldienstes oder auf dem externen Arbeitsmarkt gewährleistet wird.

² Bei der Beurteilung des Gesuchs werden zusätzlich die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt, insbesondere das Lebens- und Dienstalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.

³ Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs um Weiterbildung.

⁴ Für die Ausrichtung der Beiträge gilt Artikel 174 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV[5]).

[5] BSG 153.011.1

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
PDF-Datei 09.04 _Merkblatt_Auflösung_des_Anstellungsverhältnisses_aufgrund_Reorganisation_Volksschule.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei 09.05 _Merkblatt_Auflösung_Anstellungsverhältnis_Reorganisation_Sekundarstufe_II_höhere_Fachschulen.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei 09.06 _Merkblatt_Sonderrente_bei_Auflösung_des_Anstellungsverhältnisses_aufgrund_Reorganisation.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei 09.07_Merkblatt_Abgangentschädigung.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei 09.08_Abgangentschädigung_Erklärung_zur_aktuellen_beruflichen_Situation.pdf	09.11.2021 by Anja Hubacher
PDF-Datei 09.09_Formular_Reorganisation_Datenblatt_LP_SL.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei 09.10_Leitfaden_Planung_und_Durchführung_Reorganisation.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

FAQ

Keine Inhalte

Überschrift

Kein Inhalt gefunden.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required
Anzahl verfügbare Zeichen: 2000
Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Beendigung eines Anstellungsverhältnisses Kündigung durch Lehrperson](#)